

Regierungsratsbeschluss

vom 24. November 2020

Nr. 2020/1654

Projekt optiSO+: Planerische Festlegung der Versorgungsregionen und der anstehenden Umsetzungsschritte

1. Ausgangslage

Im Herbst 2018 wurde das Projekt optiSO+ lanciert (RRB Nr. 2018/1390 vom 03.09.2018). Projektziel war es, den 2008 von der Invalidenversicherung (IV) übernommenen Bereich der Sonderpädagogik auf Optimierungs- und verstärkte Steuerungsmöglichkeiten hin zu überprüfen. Gleichzeitig sollte auch aufgezeigt werden, wie die neuen, aus der im Jahr 2018 erfolgten Revision des Volksschulgesetzes (VSG) vom 14. September 1969¹⁾ resultierenden, Angebote in eine kantonale Versorgungsstruktur eingebaut werden könnten.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2020/523 vom 31. März 2020 haben wir vom Schlussbericht optiSO+ Kenntnis genommen und das Departement für Bildung und Kultur (DBK) sowie das Volksschulamt (VSA) mit der Umsetzung der darin beschriebenen Angebote und Massnahmen beauftragt. Für den Start der operativen Umsetzung wurde der Beginn des Schuljahres 2022/2023, d.h. der 1. August 2022, festgelegt.

Die vom VSA erarbeitete Planung für die operative Umsetzung liegt vor. Einerseits wurde eine Übersicht über die zu beschaffenden Angebote (Leistungsbestellung) erstellt, andererseits müssen die künftigen Versorgungsregionen festgelegt werden.

2. Erwägungen

2.1 Umsetzung der optiSO+-Neuerungen

Die kantonalen Spezialangebote müssen fachlich und organisatorisch den Bedarf verschiedener Zielgruppen abdecken. Altersabhängig werden folgende drei Anspruchsgruppen unterschieden:

- Kinder im Vorschulalter
- Schülerinnen und Schüler im Volksschulalter
- Jugendliche im nachobligatorischen Bereich

¹⁾ BGS 413.111.

In jeder Altersgruppe ergeben sich durch Behinderung bzw. durch auffälliges Verhalten unterschiedliche Anforderungen an den Bedarf nach kantonalen Spezialangeboten. Die Planung hat dies möglichst gut zu berücksichtigen. Es besteht die Herausforderung, im geografisch vielgestaltigen Kanton Solothurn für jede Zielgruppe ein fachlich gutes und möglichst vergleichbares Angebot bereitzustellen. Dieses muss zudem organisatorisch und betriebswirtschaftlich effizient geführt werden können.

2.2 Ausrichtung der Angebote an Bedarfsstufen

Gestützt auf den optiSO+-Schlussbericht werden ab Schuljahr 2022/2023 die Kinder mit Bedarf nach kantonalen Spezialangeboten drei Bedarfsstufen zugeteilt. Je nach Bedarfsstufe unterscheiden sich die Schwerpunkte und Zielsetzungen des Unterrichts und der ergänzenden Förder- und Therapiemassnahmen.

In der Bedarfsstufe 1 werden zwischen 80 und 85 Prozent der Schülerinnen und Schüler mit einer verfügbaren Massnahme gefördert. Es sind dies Schülerinnen und Schüler mit speziellen Bedürfnissen, die insbesondere in ihrer (Lern-)Entwicklung und in ihren altersgemäss zu erwartenden Verhaltensmöglichkeiten (gemäss schulischer Basisabklärung des Schulpsychologischen Dienstes [SPD]) beeinträchtigt sind. Ein heilpädagogisch und individualisiert ausgerichteter Unterricht in kleinen Klassen ist mehrheitlich möglich und steht organisatorisch im Mittelpunkt. Eine Reintegration in die Regelschule wird grundsätzlich angestrebt. Entsprechend kommt der Zusammenarbeit und der Durchlässigkeit zwischen Regelschule und Anbieter bzw. Organisation der Bedarfsstufe 1 eine entscheidende Bedeutung zu.

In der Bedarfsstufe 2 werden zwischen 10 und 15 Prozent aller Schülerinnen und Schüler mit einer verfügbaren Massnahme gefördert. Sie verfügen nebst dem Anspruch auf schulische Förderung ergänzend auch über einen behinderungsspezifischen, teilweise auch sozialpädagogischen und pflegerischen Förder- und Therapiebedarf. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit ist deshalb für die gute Entwicklung des Kindes entscheidend. In der Zuweisung ist nebst der schulischen Basisabklärung durch den SPD eine ergänzende medizinische Diagnose notwendig. Eine Reintegration in die Regelschule wird zwar angestrebt, ist oftmals jedoch behinderungsbedingt auch mittel- und längerfristig nicht umsetzbar. Viele dieser Schülerinnen und Schüler haben zusätzlich einen behinderungsbedingten, ausserschulischen Betreuungsbedarf. Dieser ist organisatorisch durch ergänzende Betreuungsangebote (z. B. Internate) bedarfsweise im Einzelfall sicherzustellen.

In der Bedarfsstufe 3 werden zwischen einem und fünf Prozent aller Schülerinnen und Schüler mit einer verfügbaren Massnahme gefördert. Sie vermögen zum Zeitpunkt der Einweisung den Anforderungen eines Unterrichts nach Lehrplan in der Regel aus verschiedenen Gründen nicht zu folgen. Insbesondere aus psychischen oder sozialen Gründen benötigen sie eine kleine Institution mit wenigen Bezugspersonen. In der Bedarfsstufe 3 wird mit individuell angepasster Förderung der Anspruch auf Bildung eingelöst und eine normalisierte Schulung nach Lehrplan angestrebt.

2.2.1 Versorgung Bedarfsstufe 1

Die Angebote für Schülerinnen und Schüler der **Bedarfsstufe 1** umfassen die zeitlich befristeten Spezialangebote (Vorbereitungsklassen Speza VK und Klassen für Kinder mit massiven Verhaltensauffälligkeiten Speza V), den Unterricht in Sonderschulen und die Integrativen sonderpädagogischen Massnahmen (ISM).

Für die Bedarfsstufe 1 wird die Abdeckung des Bedarfs an entsprechenden Schulplätzen zukünftig durch sieben regionale Zentren erfolgen. Die solothurnischen Gemeinden werden den sieben regionalen Zentren zugeteilt. Für die Zuteilung der Gemeinden wird im Wesentlichen der Bezug zu den Schulverbänden respektive Kreisschulen (Regelschule) berücksichtigt. Durch diese Zuteilung können auch Anfahrtswege kurzgehalten werden. Die sieben regionalen Zentren verfügen je nach Grösse des Einzugsgebietes über eine unterschiedliche Anzahl an Abteilungen.

2.2.2 Versorgung Bedarfsstufen 2 und 3 und behinderungsspezifische Beratungsleistungen

Die Angebote für Schülerinnen und Schüler der **Bedarfsstufe 2** umfassen den Unterricht in Sonderschulen und die Integrativen sonderpädagogischen Massnahmen (ISM). Die Angebote für Schülerinnen und Schüler der Bedarfsstufe 2 werden in vier behinderungsspezifische Ausprägungen gegliedert. Die Ausprägungen 1–3 richten sich an Schülerinnen und Schüler mit tiefgreifenden Entwicklungsstörungen, Körper- und Sinnesbehinderungen oder Mehrfachbehinderungen. Die Ausprägung 4 umfasst die behinderungsspezifischen Beratungsleistungen bei Autismus sowie bei Seh- und Hörbehinderungen.

Für die **Bedarfsstufe 2** wird das Kantonsgebiet für die Abdeckung des Bedarfs an entsprechenden Schulplätzen in die drei Regionen West, Ost und Nord aufgeteilt. Die Ausprägungen 1-3 werden in allen drei Regionen angeboten. Angestrebt wird dadurch eine gegenüber heute verbesserte Verteilung und Zugänglichkeit im ganzen Kantonsgebiet.

Die Beratungsleistungen (Ausprägung 4) werden grundsätzlich im gesamten Kantonsgebiet durch einen Anbieter bzw. eine Organisation pro Behinderungsform sichergestellt.

Das Angebot für Schülerinnen und Schüler der **Bedarfsstufe 3** umfasst den Unterricht in Sonderschulen. Das Angebot für Schülerinnen und Schüler der Bedarfsstufe 3 wird in drei Angebotspakete gegliedert. Die Angebotspakete 1 und 2 richten sich an Schülerinnen und Schüler mit organischen und psychischen Störungen, Verhaltensauffälligkeiten und Persönlichkeitsstörungen. Das Angebotspaket 3 steht für Schülerinnen und Schüler mit schweren Körper- und Mehrfachbehinderungen und damit zusammenhängendem langfristigem medizinischem Pflegebedarf zur Verfügung.

Die benötigten Schulplätze der **Bedarfsstufe 3** werden in den drei Regionen West, Ost und Nord angeboten. Je Region werden zwei bis drei spezifische, kleine und sehr flexible Anbieter bzw. Organisationen à je rund fünf Plätze benötigt. In der Region Nord gibt es bisher keine solchen Angebote.

2.3 Pädagogisch-therapeutische Angebote

Die pädagogisch-therapeutischen Angebote (heilpädagogische Früherziehung, Logopädie im Frühbereich, Logopädie bei medizinischen Einzelfällen, Psychomotorik-Therapie) werden in vier Regionen (West, Mitte, Ost und Nord) angeboten.

Die pädagogisch-therapeutischen Leistungen werden teilweise am Wohnort des Kindes und seiner Eltern, teilweise im Therapiezentrum des Anbieters bzw. der Organisation erbracht. Psychomotorik-Therapie wird in dafür geeigneten Zentren erbracht. Dabei ist auf eine gute Erreichbarkeit zu achten.

Die pädagogisch-therapeutischen Leistungen können mit anderen Angeboten (schulische Angebote der Bedarfsstufen 1–3) verknüpft werden, um Synergien zu nutzen.

2.4 Versorgung im nachobligatorischen Bereich

Die Angebote im nachobligatorischen Bereich richten sich an Schülerinnen und Schüler mit spezifisch ausgewiesenem Bedarf nach elf obligatorischen Schuljahren. Diese Angebote beinhalten die Verlängerung des Unterrichts in Sonderschulen bis zum 18. Altersjahr, das Berufswahljahr und die Verlängerung des Unterrichts verbunden mit einem Praktikum im ersten Arbeitsmarkt.

Die Verlängerung der Sonderschulung erbringen künftig die jeweiligen Anbieter bzw. Organisationen der Bedarfsstufen 1 oder 2 als spezifische Ergänzung. Für Schülerinnen und Schüler der Bedarfsstufe 3 ist die Verlängerung des Unterrichts in Sonderschulen nicht möglich. Das Berufswahljahr sowie die Verlängerung des Unterrichts, verbunden mit einem Praktikum im ersten Arbeitsmarkt, werden in den drei Regionen West, Ost und Nord angeboten.

2.5 Versorgung mit behinderungsbedingten Internatsplätzen

Die Zuteilung von behinderungsbedingten Internatsplätzen wird künftig vorwiegend auf Schülerinnen und Schüler der Bedarfsstufen 2 und 3 ausgerichtet. Organisatorisch ist es angezeigt, dass diese Plätze nahe beim Schulort liegen.

Vereinzelt sind auch Internatsplätze für Schülerinnen und Schüler der Bedarfsstufe 1 nötig. Wie im Regierungsratsbeschluss Nr. 2020/523 vom 31. März 2020 dargelegt, sind für diese Schülerinnen und Schüler die Rahmenbedingungen zwischen dem VSA und dem Amt für soziale Sicherheit (ASO) noch stärker zu koordinieren und zu vereinheitlichen.

2.6 Schulische Förderung von Kindern in somatischen und psychiatrischen Kliniken

Gemäss § 36^{novies} VSG werden Schülerinnen und Schüler bei einem längeren Spitalaufenthalt schulisch gefördert. Behandlung und Schulung erfolgen kantonsintern (Schwerpunkt kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung) und kantonsextern (somatische Versorgung, psychiatrische Versorgung) in verschiedenen Spitälern.

Kantonsintern haben das VSA und die Solothurner Spitäler AG (soH) die Schulung auf der Basis eines Zusammenarbeitsvertrages sicherzustellen. Die Verantwortung für den Schulbetrieb obliegt dem VSA. Die operative Führung wird dem Heilpädagogischen Schulzentrum (HPSZ) am Standort Solothurn übertragen.

Für die kantonsexterne Schulung schliesst das VSA mit den ausserkantonalen Spitälern bzw. deren Standortkantonen Leistungsvereinbarungen (LV) ab.

2.7 Schulung in ausserkantonalen Organisationen

Für rund 50 bis 65 Schülerinnen und Schüler der Bedarfsstufen 2 und 3 wird die Sonderschulung auch künftig in ausserkantonalen Sonderschulen erfolgen. Die Modalitäten der Zusammenarbeit richten sich hier unverändert nach den Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 20. September 2002 (IVSE¹⁾). Diese Vereinbarung regelt auch die Zusammenarbeit für die Schulung von ausserkantonalen Schülerinnen und Schülern durch solothurnische Organisationen.

¹⁾ BGS 837.33.

2.8 Regelung Übergangszeit 1. Januar 2022 bis 31. Juli 2022

Ein Teil der kantonalen Spezialangebote wird bereits heute von privaten Anbietern bzw. Organisationen erbracht. Die Leistungsvereinbarungen sind bis 31. Dezember 2021 befristet. Die Einführung der neuen, strukturierten Angebote erfolgt auf Beginn des Schuljahres 2022/2023, d. h. per 1. August 2022.

Um allen Beteiligten Planungssicherheit zu ermöglichen und den administrativen Aufwand gering zu halten, sollen die bestehenden Leistungsvereinbarungen mit den bisherigen Anbietern bzw. Organisationen für die ersten sieben Monate des Jahres 2022 beibehalten werden. Das VSA führt die notwendigen Verhandlungen und sorgt dafür, dass die bestehenden Leistungsvereinbarungen verlängert werden.

2.9 Beschaffungsprozess

Gestützt auf den RRB Nr. 2020/523 vom 31. März 2020 haben das DBK und das VSA dafür zu sorgen, dass die benötigten Angebote pro Bedarfsstufe ab Schuljahr 2022 zur Verfügung stehen. Bei der Sicherstellung der Angebote sind die im vorliegenden Beschluss beschriebenen Versorgungsregionen zu berücksichtigen. Die Einhaltung der geplanten Fristen für die Umsetzung setzt voraus, dass die Bereitstellung der Angebote innerhalb der Bestandliegenschaften erfolgen kann. Zusätzliche bauliche oder anderweitige Massnahmen (z.B. Evaluation von geeigneten Mietobjekten) könnten sich auf den Terminplan auswirken.

3. Beschluss

3.1 Die einheitlich festgelegten schulischen Angebote für Schülerinnen und Schüler der Bedarfsstufe 1 werden ab 1. August 2022 durch sieben regionale Zentren erbracht. Pro Region ist ein Anbieter bzw. eine Organisation mit der Umsetzung der schulischen Angebote zu beauftragen.

3.2 Die Regionen werden für die Bedarfsstufe 1 wie folgt festgelegt:

- Region 1: Grenchen/Lebern-West und Bucheggberg (ohne Nennigkofen-Lüsslingen)
- Region 2: Wasseramt (ohne Zuchwil)
- Region 3: Solothurn/Lebern-Ost (mit Zuchwil und Nennigkofen-Lüsslingen)
- Region 4: Thal/Gäu
- Region 5: Olten/Gösgen
- Region 6: Thierstein
- Region 7: Dorneck.

3.3 Für die schulischen Angebote der Bedarfsstufen 2 und 3 wird das Kantonsgebiet in die drei Regionen Ost, West und Nord aufgeteilt.

3.4 Für die pädagogisch-therapeutischen Angebote wird das Kantonsgebiet in die vier Regionen Ost, Mitte, West und Nord aufgeteilt. Pro Region ist ein Anbieter bzw. eine Organisation mit der Umsetzung der pädagogisch-therapeutischen Angebote zu beauftragen.

- 3.5 Die spezifischen Beratungsleistungen bei Sinnesbehinderungen (Hör- und Sehbehinderungen) sowie bei Autismus werden im ganzen Kantonsgebiet durch einen Anbieter bzw. eine Organisation pro Behinderungsform sichergestellt.
- 3.6 Für Schülerinnen und Schüler, welche während ihres Aufenthalts in der neu geplanten jugendpsychiatrischen Tagesklinik schulisch gefördert werden, ist zwischen der Solothurner Spitäl AG und dem Volksschulamt eine Leistungsvereinbarung über den Schulbetrieb abzuschliessen.
- 3.7 Die bestehenden, bis 31. Dezember 2021 befristeten Leistungsvereinbarungen mit privaten Anbietern bzw. Organisationen sind für die Übergangszeit vom 1. Januar 2022 bis 31. Juli 2022 in der bisherigen Form und mit dem bisherigen Inhalt zu verlängern. Der Chef des Volksschulamtes wird ermächtigt, die Verlängerung der Leistungsvereinbarungen namens des Kantons zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage

Grundlagen zur Leistungsbestellung (Übersicht)

Verteiler

Departement für Bildung Kultur (4) AN, GK, DK, DT

Departement des Innern

Bau- und Justizdepartement

Volksschulamt (7) Wa, YK, RUF, ESP, BW, pm, ms

Amt für soziale Sicherheit (2)

Hochbauamt (2)

Solothurner Spitäl AG (soH), Schöngrünstrasse 36A, 4500 Solothurn (2)

Sonderschulen/pädagogisch-therapeutische Institutionen

Versand erfolgt elektronisch durch VSA (ms)